

Tagung "Geschlechterkonkurrenzen: Männer – Männer, Männer – Frauen, Frauen – Frauen", Stuttgart-Hohenheim, 2.-4. Februar 2006

Geschlechterkonkurrenzen in der frühneuzeitlichen Zivilrechtspraxis?

Hendrikje Carius, Jena

Vor Gericht standen mit den rechtlichen Auseinandersetzungen immer auch gesellschaftliche Machtpositionen und mithin die frühneuzeitliche Geschlechterordnung zur Disposition. Älteren normativ und kriminalitätshistorisch ausgerichteten Forschungen erschien dabei das frühneuzeitliche Rechtswesen generell als ein System, das auf Ungleichheit der Geschlechter im Recht basierte. Sie richteten ihren Blick vor allem auf die für Frauen nachteiligen Aspekte in der Rechtsprechung: Rechtsinstrumente wie die Geschlechtsvormundschaft führten zu der Auffassung, dass Frauen vor Gericht nicht eigenständig klagen und somit nicht als Rechtssubjekt bewertet werden konnten. Als Gruppe minderen Rechts schienen sie somit von der aktiven Teilhabe an den Aushandlungsprozessen vor Gericht ausgeschlossen. Waren Frauen etwa im Strafrecht vor Gericht präsent, galten sie der zeitgenössischen Geschlechterstereotypisierung unterworfen, die davon ausgehend auch juristisch abgeurteilt wurden. Neuere kriminalitätshistorische Untersuchungen konnten diesen Eindruck ausgehend von der sozialen Praxis relativieren. Mit Konzepten wie der Justiznutzung und der ‚Justiz-Erfahrung‘ wurde auch das aktive Handeln sowie die Handlungsspielräume von Frauen vor Gericht sichtbar gemacht.¹ Aussagen zu Geschlechterkonkurrenzen ergänzen die neue Perspektive auf das Rechtswesen des Alten Reiches: Am Beispiel von Unzuchtverfahren wurden frühneuzeitliche Gerichte als herausragende gesellschaftliche Orte für die Konstruktion von Geschlecht und die Aushandlung der Geschlechterrollen bewertet. Von diesen Befunden aus strafrechtlichen Zusammenhängen kann jedoch nicht auf die bislang weniger beachtete zivile Gerichtsbarkeit zurück geschlossen werden. Zumal die ‚öffentliche‘ Instanz Gericht ganz anders als der Eindruck, den die Forschungslandschaft evoziert, weniger in straf- als in zivilrechtlichen Zusammenhängen einen der zentralen frühneuzeitlichen Erfahrungsräume mit Recht darstellt. Für die Zivilrechtspraxis deutet sich an, dass Frauen eine wesentlich bessere Rechtsstellung zukam, als es bisherige Forschungen aufgrund der normativen Rechtsgrundlagen angenommen haben.² Gerichtlich ausgetragene Konflikte konnten dabei zu gesellschaftlichen Handlungsperspektiven auch von den Frauen werden, die nicht wie etwa Kauf- und Handelsfrauen durch explizite Ausnahmeregelungen von der Geschlechtsvormundschaft entbunden waren.

In den typischen zivilrechtlichen Auseinandersetzungen ging es zumeist um strittige Güter, dingliche Rechte und Berechtigungen. Diese Eigentums- und Besitzrechtskonflikte, in denen Frauen

als Klägerinnen und Beklagte beteiligt waren, deuten bereits den hohen Stellenwert von Eigentum für das Agieren von Frauen als Rechtssubjekte an. Über Eigentum wurden in den anwaltlichen Argumentationen der Parteien der ganze frühneuzeitliche Wertekanon mitverhandelt - angefangen bei ordnungspolitischen über ökonomische bis hin zu Ehrvorstellungen. Welche Bedeutung dabei der Kategorie Geschlecht in der zivilen Gerichtsbarkeit der Frühen Neuzeit zukam, soll im Folgenden am Beispiel von Rechtsverfahren des Jenaer Hofgerichts (1566-1816), dem territorialen Obergericht für die ernestinischen Gebiete Thüringens, untersucht werden. Analysiert werden Fälle mit Frauenbeteiligung, um so den Geschlechterkonkurrenzen in der Konstellation Frau-Mann nachzugehen. Ausgangspunkt bildet dabei die These, dass Geschlechterkonkurrenzen in Form von geschlechtsspezifischen Argumentationsmustern der Parteien durchaus zum Tragen kamen, diese jedoch von der geschlechtsneutralen Rechtsprechung entsprechend der Rechtsgrundlagen nicht rezipiert wurden. Dazu werden in einem ersten Schritt die rechtlichen und institutionellen Rahmenbedingungen umrissen, um in einem zweiten Schritt anhand von Fallanalysen die Faktoren herauszuarbeiten, die Geschlechterkonkurrenzen vor Gericht entgegen den kriminalitätshistorischen Forschungsaussagen weniger reproduzierten als zurücktreten ließen.

I. Rahmenbedingungen

Konnten Frauen in der Frühen Neuzeit Besitz und Vermögen erwerben, nutzen sowie eigentumssichernd agieren, korrelierte dies in der Regel mit einem relativ weit reichenden rechtlichen Aktionsradius. Dieser ergab sich aus der Differenz von nicht eindeutigen Rechtsnormen und zeitgenössischen Diskursen, der institutionellen Verfasstheit des Gerichts sowie der Rechtspraxis. Das erstinstanzlich für schriftsässige Untertanen in zivil- und lehnsrechtlichen Angelegenheiten zuständige Jenaer Hofgericht wurde von Frauen aus Sachsen-Weimar-Eisenach vor allem in seiner Funktion als höchste Appellationsinstanz des Herzogtums in Anspruch genommen.³ Ein Rechtszug an die Reichsgerichte war durch Appellationsprivilegien der Ernestiner in der Regel ausgeschlossen.⁴ Dennoch trafen die Frauen, die ihre Eigentums- und Besitzrechtskonflikte gerichtlich entscheiden lassen wollten, auf günstige lokale bzw. territoriale Rahmenbedingungen. Ein auf Jena und Weimar konzentriertes Justizsystem schloss dabei neben dem Hofgericht die Vorinstanzen sowie die zum Hofgericht parallele Jurisdiktion der Weimarer Landesregierung in den Gerichtszug ein. Zum anderen bot die Aktenversendung an die Juristenfakultäten bzw. Schöppenstühle den Prozessparteien und Gerichten eine wichtige Alternative gegenüber den eingeschränkten Appellationsmöglichkeiten an die Reichsgerichte.⁵ Neben den institutionellen Voraussetzungen wurde die Justiznutzung durch Frauen dadurch begünstigt, dass im thüringi-

schen Geltungsbereich des sächsischen Rechts – anders als in Kursachsen – nicht mehr die umfassende Geschlechtsvormundschaft bestand.⁶ Auch die territoriale Gesetzgebung ging über die vom gemeinen Sachsenrecht vorgesehenen Einschränkungen der Handlungsfähigkeit von Frauen nicht hinaus. Fehlende Regelungen in der Hofgerichts- und anderen Prozessordnungen ließen den Frauen Freiräume hinsichtlich ihrer Prozessführungsbefugnis. Sie waren parteifähig und hatten die Option, sich am Verfahrensgang durch die Teilnahme an den gütlichen Handlungen und örtlichen Begehungen sowie als Zeuginnen zu beteiligen.⁷ Dabei waren auch verheiratete Frauen lediglich an einen gerichtlich bestätigten *curator litis*, der männlichen Beistandschaft bei der Prozessführung, gebunden. Dieser so genannte Kriegsvogt fungierte beratend und konnte keine rechtskräftigen Handlungen für die Curandin übernehmen.

Die Hauptstreitgegenstände des Jenaer Hofgerichts bildeten ähnlich wie bei den höchsten Reichsgerichten der Bereich der Geldwirtschaft sowie des Familienverbandes mit Erbschaftsangelegenheiten.⁸ Gegenüber den Streitgegenständen der Reichsgerichtsbarkeit kam am Hofgericht mit dem Bereich der Grund- und Bodenwirtschaft allerdings noch ein weiteres signifikantes Konfliktfeld hinzu. Zu letzterem zählten insbesondere die Formen von Eigentums- und Besitzstreitigkeiten, die sich aus baurechtlichen Auseinandersetzungen oder Grenzstreitigkeiten ergaben. Während bis 1750 Schuldenklagen und Erbschaftsstreitigkeiten überwogen, gingen die Auseinandersetzungen um Erbfolge, Testamente und Nachlässe in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts merklich zurück. Zusammen mit den Konflikten um Schulden aus Darlehen, Bürgschaften und Kaufverträgen traten jedoch Auseinandersetzungen aus der Grund- und Bodenwirtschaft in den Vordergrund. Die für den agrarischen Bereich typischen Konflikte der Grundherrschaft und des Lehnswesens entfielen beim Jenaer Hofgericht, dessen Prozesse eher das städtische Konfliktprofil widerspiegeln.

II. Geschlechterkonkurrenzen in Eigentums- und Besitzrechtskonflikten?

Anhand von einzelnen Rechtsverfahren vor dem Jenaer Hofgericht wird im Folgenden die Art und Weise der Teilhabe von Frauen an zivilrechtlichen Auseinandersetzungen exemplifiziert. Im Zentrum stehen dabei die drei wichtigsten Konfliktfelder Eigentumstransfer durch Erbe, konkurrierende Eigentumsrechte insbesondere bei bau- und nachbarrechtlichen Auseinandersetzungen sowie Schuldsachen. Gezeigt werden soll, in welcher Weise die von den klagenden und beklagten Frauen behaupteten Rechte argumentativ belegt und auf welcher Grundlage ihnen Rechte abgestritten bzw. zugesprochen wurden. Entscheidende Frage ist hierbei, ob und wie Geschlecht in Relation zum Eigentum mitverhandelt wurde.

II.1 Konflikte um Partizipation an Eigentumstransfer

Eine der zentralen vor dem Jenaer Hofgericht verhandelten Konfliktbereiche waren Prozesse des Eigentumstransfers. Dabei erwies sich gerade der Bereich der unterschiedlichen Erbvorgänge als eine der hauptsächlichen Konfliktzonen im Vergabeprozess, in dem Frauen vielfach als benachteiligt galten. Am Jenaer Hofgericht gehörten Konflikte um testamentarische Eigentumsverteilung zu den häufigsten Prozessgegenständen, die damit einen neuralgischen Punkt im „komplexe[n] Prozess des Aushandelns von Lebensperspektiven“⁹ markierten. Ob bei diesen Auseinandersetzungen die Kategorie ‚Geschlecht‘ gerichtliche Entscheidungen präfigurierte, soll exemplarisch an einem Fall untersucht werden, in der die Testierfreiheit einer Erblasserin massiv auf den Prüfstand gestellt wurde. Die Witwe Maria Faber, die im April 1782 starb, hatte am 19. August 1777 beim Amt Jena ein Testament errichtet.¹⁰ Darin setzte sie ihren Neffen Johann Wilhelm Sieber und dessen Kinder zu ihren Universalerben ein. Ein Jahr später änderte sie jedoch dieses Testament zugunsten ihrer beiden Nichten, die dadurch zusammen mit Johann Sieber Erben zu gleichen Teilen eines Vermögens von ungefähr 800 Reichstalern wurden. Daraufhin focht Sieber das geänderte Testament in einer förmlichen Nullitätsklage beim Amt Jena an.¹¹ Da die vom Amt Jena eingeholten Gutachten der Schöppenstühle zu Jena, Leipzig, Halle und Erfurt nicht im Sinne des Klägers urteilten und die Rechtsgültigkeit des zweiten Testamentes anerkannten, wandte er sich 1791 an das Jenaer Hofgericht.¹² In dem Appellationsschreiben an das Hofgericht explizierte der Sieberische Anwalt die Klagemotive. Die Testierende hätte nach der Errichtung des ersten Testamentes bei „guten Verstande und freiwillig“ beschworen, dass „sie dieses Testament nicht umstosen wolle, sondern daß es dabei sein unabänderliches Bewenden haben solle.“¹³ Allerdings sei diese dann „schwach an Verstande“ geworden und hätte über „den Gebrauch ihres Verstandes und der Vernunft nicht mehr“ verfügen können.¹⁴ Um die Konkurrenz hinsichtlich des Erbes für sich zu entscheiden, argumentierte der Kläger auch mit geschlechtsspezifischen Stereotypen sowohl gegen die Testatorin als auch gegen die beiden Kontrahentinnen. Zentraler Ansatzpunkt war dabei die weibliche Schwäche Maria Fabers, die als Erklärungsmuster für ihren Widerruf des ersten Testaments herangezogen wurde. Sie sei dabei auf die „Drohungen, und ungestümes Bitten, und derbe Zudringlichkeiten, auch fürchterliche Vorstellungen“¹⁵ und „Heulen“ ihrer Nichten eingegangen. Durch spezifisch weiblich konnotierte Strategien wie das „Heulen“, die er als unlautere Einflussnahme diskreditierte, hätten sich die Konkurrentinnen nach Argumentation des Klägers Zugang zu seinem von ihm als rechtmäßig behaupteten Erbe verschafft. Zudem sei die Testatorin von ihnen „wider ihren, der Faberin, Willen“ zum Amt Jena gefahren worden, um dort die Testamentsänderung vorzunehmen, „worinnen aber nicht bemerkt stehet, dass die Faberin bei guten und gesunden Verstande gewesen“ sei.¹⁶ Damit rekurrerte Sie-

bers Anwalt auf einen Ausschlusskatalog, durch den sich die Rechtsverbindlichkeit eines Testaments wegen Fragen der äußeren und inhaltlichen Ausgestaltung des Rechtsaktes aushebeln ließ: ein *sane mente* geschlossener (Erb-)vertrag, Geisteskrankheit sowie eine durch Gewalteinwirkung aufgesetzte fremdbestimmte Verfügung.¹⁷ Neben der selbstbestimmten Erbeinsetzung durch den Erblasser war das Testament unabhängig von unzulässigen Einflüssen wie *vis*, *metus* und *dolus* zu verfassen. Unterschieden wurde dabei zwischen dem Fall, dass „der Erblasser von einem gesetzlich Berufenen oder bereits Eingesetzten gehindert worden ist, ein Testament zu machen bzw. zu ändern“¹⁸, und der Erzwingung eines Testaments zugunsten des Einwirkenden. blieb im ersten Fall das Testament bei Einzug der Erbschaft zugunsten des Fiskus gültig, wurde eine erzwungene Verfügung seit dem 17. Jahrhundert nur beim fehlenden Willen des Erblassers unwirksam.¹⁹ Das Urteil des Jenaer Hofgerichts vom 24. Juni 1791 befand dementsprechend, dass die „erste Instanz wohl gesprochen (habe, H.C.) und übel appelliert“ worden sei.²⁰ Daraufhin nahm Johann Sieber das Recht auf Leuterung wahr, in der er die Klagemotive verstärkt inhaltlich ausgestaltete: Zunächst versuchte er dabei, das neue Verfahren damit zu legitimieren, dass lediglich eigene prozessuale Fehler zu einem für ihn ungünstigen Urteil geführt hätten. Dazu stilisierte er sich auf der Basis eines standesspezifischen Topos als ‚einfältiger Bauer‘, der dem rechtlichen Prozedere „ohnmächtig“ gegenüber stehe. In den Mittelpunkt der gerichtlichen Auseinandersetzung trat dann vor allem die Frage eines *pactum de non mutando*. Dabei zitierte Faber die Erblasserin, die bei der Errichtung des ersten Testaments den Schwur geleistet hätte: „Gott sollte sie strafen, wenn sie das Testament [...] de ao: 1777 [...] über den Haufen werfen werde [...] oder ändern wolle.“²¹ Die Gegenseite entkräftete die Argumentation des Leuteranten Sieber und bestritt die Rechtsverbindlichkeit dieser Formel. Die Beklagten befanden sich dabei auf dem Standpunkt, dass es der Witwe Faber durchaus „frey (stehe, H.C.), ihren letzten Willen nach Gefallen zu ändern.“²² Damit nahmen sie auf die Testierfreiheit Bezug, die als Grundprinzip des gemeinen Rechts galt und lediglich durch das Noterbrecht sowie das NÄherrecht der nächsten Verwandten (Erblosung, *ius retractus consanguinitatis*) beschränkbar war.²³ In die Testierfreiheit war auch das Recht zur Änderung eines erklärten letzten Willen eingeschlossen.²⁴

Das Urteil aus dem Leuterungsverfahren erhielt die letzte Entscheidung des Hofgerichts aufrecht, so dass Sieber die Unkosten des Verfahrens an die Nichten der verstorbenen Faber zu zahlen hatte. Für Sieber blieb somit als letzte der möglichen Rechtsmittel die Appellation an die Landesregierung, die er auch umgehend formulierte. Eine Prozessverlaufsbeschreibung des Hofgerichtes für Herzog Carl August vom 5. März 1792 fasst die eingebrachten Argumente zusammen und macht die Entscheidungsgründe des Gerichts deutlich.²⁵ Zentraler Punkt war für das Gericht die „Freyheit des Willens“²⁶ der Testierenden, die ihr revidiertes Testa-

ment beim Amt Jena *ad Protocollum* aktenkundig verwahren ließ. Die Landesregierung wies daraufhin die Appellation Johann Wilhelm Siebers ab.²⁷ Somit wurden also auch letztinstanzlich die Ansprüche des Klägers zurückgewiesen. Das Hofgericht akzeptierte das revidierte Testament als gültigen Rechtsakt, da er von der Testatorin unterschrieben, rechtlich korrekt dokumentiert und beim Amt Jena hinterlassen worden war. Dies entsprach den Regelungen des gemeinen Rechts und des Territorialrechts, in denen der *publicatio*, der Archivierung des Testaments in den Akten, die Beweiskraft einer Urkunde zukam.²⁸ Damit wurden die Ansprüche des Klägers abgewiesen, der unter Nutzung aller Rechtsmittel von der ersten bis zur höchsten Gerichtsstanz des Herzogtums die Testierfähigkeit und -freiheit einer Frau und so das Erbe von zwei weiteren Frauen massiv in Frage gestellt hatte. Die Interventionen des Klägers gegen das geänderte Testament und die Erbeinsetzung der beklagten Frauen waren dabei durch vehementen rechtlichen Druck gekennzeichnet. Er argumentierte in Korrelation zu den normativen Rechtsfiguren, um die Rechtskraft des für ihn ungünstigen Testamentes auszuhebeln. Dazu kam ein stark emotiv-appellativer Argumentationsduktus, der auf standes- bzw. geschlechtsspezifische Topoi Bezug nahm. Sollte damit die eigene Rechtsposition untermauert werden, wurde dies von der Rechtsprechung nicht berücksichtigt. Insofern das strittige Testament von allen Ebenen der Rechtsprechung als rechtsgültig anerkannt wurde, schützte das Rechtssystem nicht nur den Eigentümerwillen der Erblasserin. Darüber hinaus wurden auch die Rechtsposition der Erbberechtigten sowie die Rechtsverbindlichkeit der Eigentumsübertragung an zwei Frauen bestätigt. So wurden den Frauen nicht zuletzt auch die Zugangschancen zu ihrem ererbten Vermögen gesichert, das ihnen der Rechtslage nach zustand. Damit zeigt dieser Fall, dass in der Zivilrechtsprechung eines professionell agierenden Gerichtes eine Rechtskultur konstituiert wurde, die Frauen trotz geschlechtsspezifischer Zuschreibungen und Exklusionen qua rechtliche Normen und gerichtliche Diskurse nicht ausgrenzte. Vielmehr wurde die Partizipation von Frauen an Eigentum und dessen Transfer gesichert.

II.2 Konflikte um Durchsetzung konkurrierender Eigentumsrechte

Besonders in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts dominierten in den Rechtsverfahren um Eigentumsverletzungen städtische bau- und nachbarrechtliche Konflikte. In den Auseinandersetzungen zwischen Nachbarn angrenzender Grundstücke standen in der Regel Fragen der Nutzung, Veränderung, Reparatur bzw. Instandhaltung von Grundstücken und baulichen Einrichtungen im Zentrum. Vor dem Jenaer Hofgericht verhandelte Baustreitigkeiten hatten somit immer eine nachbarspezifische Dimension, wobei die gegenseitige Geltendmachung konkurrieren-

der Eigentumsrechte als justiziabler Grundkonflikt fungierte. Die Konflikte wurden in der Regel sachorientiert geführt, wobei geschlechterspezifische Konkurrenzen nicht mitverhandelt wurden. Beispielhaft dafür ist die Auseinandersetzung zwischen der Appellantin Dorothea Regina Brückner und dem Jenaer Gastwirt Johann Friedrich Rau aus dem Jahr 1716.²⁹ Rau hatte neben Dorothea Brückners Haus eine öffentliche Einfahrt in seinen Hof einrichten lassen.³⁰ Sie beschwerte sich gegenüber dem Hofgericht über die kontinuierlichen Wagenlieferungen, die ihre Hausecke beschädigten.³¹ Zur Vermeidung weiterer Schäden hatte sie einen Eck- bzw. Weichstein an ihr Haus ansetzen lassen. Dagegen hatte der Gastwirt erfolgreich beim Jenaer Stadtrat interveniert - mit der Begründung, dass der Weichstein seine neue Einfahrt behindere.³² Dorothea Brückner erreichte nun zweitinstanzlich eine Ortsbesichtigung. Das Hofgericht entschied daraufhin, dass sie den Stein nicht „*ad aemulationem*, sondern wie es die Nothdurft erfordert“³³ gesetzt hatte. Mit dieser Formel schützte das Hofgericht die Maßnahme der Appellantin und legitimierte sie als rechtmäßige Handlung.³⁴ Gegen den hofrichterlichen Bescheid akzentuierte der Gastwirt den innerstädtischen Gemeinen Nutzen seiner Rechtsposition: „Hauptsächlich (ist, H.C.) auch dieses zu *confidiren*, daß nicht allein ich als ein *privatus* an meiner Einfahrth gehindert werde, sondern auch das *commune publicum* mit darunter leiden muß.“³⁵ Auf dieser Linie lag dann auch der Appell an das Hofgericht, „nicht so wohl bey dem von der Brücknerin gesetzten Weichstein auff das *Interesse privatum*, als hauptsächl. *Publicum* zu sehen.“³⁶ Mit dem Fokus weg von den eigenen hin zu den Interessen des Gemeinwesens versuchte Rau das starke Argument der „Notdurft“ auszuhebeln.³⁷ Als Hauptargument Raus fungierte das *publicum Interesse* hinsichtlich des Brandschutzes, das er gegen das Brückner zuerkannte Recht zur Disposition stellte. Wegen des „ungeheuren Weichsteins“³⁸ sei die freie Zufahrt bei Bränden beeinträchtigt. Damit begründete Rau sein Vorhaben, das von dem Hofgericht in der Angelegenheit ergangene Reskript durch eine Appellation an die Landesregierung „per remedium suspensivum a viribus rei iudicato zu suspendiren.“³⁹ Johann Friedrich Rau konnte sich jedoch auch bei der Landesregierung nicht durchsetzen.⁴⁰ Damit erlangte die hofrichterliche Verordnung zugunsten Dorothea Brückners Rechtskraft. Die Rechte der Klägerin auf Schutz des Hauseigentums sowie der mit ihm verbundenen Haus-Servituten⁴¹ wurden gegenüber den mit ihren Rechtsansprüchen konkurrierenden gemeindlichen Ordnungsvorstellungen abgewogen und austariert. Die ökonomischen Interessen des erstinstanzlichen Klägers wurden dabei in letzter Instanz nicht mehr als ausschlaggebend berücksichtigt. Im Unterschied zu Dorothea Brückner, deren gerichtliche Argumentation sich allein auf den ihrem Eigentum zugefügten Schaden bezog, verlagerte Johann Rau sein eigenes wirtschaftliches Interesse prozesstaktisch auf die Akzentuierung der gemeindlichen Dimension seines Anliegens. Dieser Aspekt wurde dann auch tatsächlich im letztinstanzlichen Bescheid aufgegriffen und – durch

Brandschutzaufgaben - entsprechend reguliert. Die eingebrachte Rechtsauffassung einer existenziellen ökonomischen Bedeutung seiner Einfahrtgestaltung konnte Rau allerdings nur beim Jenaer Stadtrat, nicht jedoch beim Hofgericht durchsetzen.

In dieser wie in den meisten der baurechtlichen Auseinandersetzungen, in der strittige Eigentumsrechte über ökonomische Kategorien verhandelt wurden, dokumentiert sich eindeutig eine Sachorientierung im Verhältnis der Geschlechter. Die Konkurrenzen zwischen den Kontrahenten waren wirtschaftlich, nicht geschlechtsspezifisch dimensioniert. Insgesamt gesehen standen in den bau- und nachbarrechtlichen Auseinandersetzungen wie in keinem anderen Konfliktbereich das Verhältnis partikularer Interessen aufgrund individueller Eigentumsrechte und den mit diesen konkurrierenden Rechten bzw. Normen auf der Basis des gemeindlichen Ordnungs- bzw. Policywesens zur Disposition. Dem *interesse publicum* auf der Basis obrigkeitlicher Eingriffe stand dabei das Prinzip der ‚Hausnotdurft‘ entgegen, dem Ermöglichen einer auskömmlichen Lebenshaltung für die einzelnen Haushalte in der Gemeinde. Das Recht auf ungehinderten Individualbesitz war mit der leitenden Vorstellung der Teilhabe aller an den Lasten und Pflichten zu harmonisieren. Dieses Grundproblem drückt sich in den Rechtsverfahren etwa beim häufigen Rekurs auf den Gemeinen Nutzen aus, der die Rechtsansprüche auf eine besondere Legitimationsgrundlage stellen sollte, um von den Partikularinteressen abzulenken.⁴² Dem Hofgericht kam dabei die Aufgabe zu, diese unterschiedlichen, an Eigentum geknüpften rechtlichen Ansprüche gegeneinander abzuwiegen. Im Vordergrund der anwaltlichen Argumentationen standen dabei weniger geschlechtsspezifische Motive, als vielmehr Kategorien des städtischen Wertesystems wie das *bonum commune*, das strategisch jeweils mit den eigenen Interessen verbunden wurde.⁴³ Anders als bei Fragen des Eigentumstransfers oder des Eigentums an Forderungen wurden die Konflikte nicht durch geschlechtsspezifische Ausdifferenzierungen präfiguriert. *Eigenthum* und *Freyheit* erwiesen sich dabei als so starke Argumentationskategorien, dass sie die Einforderung oder Aushebelung von Rechten aufgrund der gesellschaftlich verankerten Geschlechterordnung überlagerten.

Auf der Ebene anwaltlicher Argumentationen wurden **Geschlechterkonkurrenzen** allerdings nicht vollkommen ausgeblendet. Sie kamen vor allem dann zum Tragen, wenn die Auseinandersetzungen der Parteien auf eine unsachliche Ebene gehoben wurden. Typische Mittel waren dabei die Diffamierung des Prozessgegners, wobei zur Stützung des eigenen Rechtsstandpunktes die Integrität des Gegners angegriffen und die bessere Berechtigung gegenüber dem strittigen Eigentum betont wurde. Beispiel dafür ist ein Inhibitionsverfahren, in dem die Auseinandersetzung in einem vergleichsweise aggressiven Stil geführt wurde: Im März 1720 klagte Ursula Regina Rugerohn gegen Martin Christian Ziegenmeyer, in Vormundschaft über einen Herrn von Windheim vor dem Jenaer Hofgericht.⁴⁴ Sie beanspruchte drei unterschiedli-

che Grundstücke außerhalb Jenas, die nach ihren Angaben vom Beklagten gestört worden seien: Ursula Rugerohn deklarierte diese Grundstücke als ihr Eigentum, das sie von ihrer verstorbenen Mutter geerbt hätte.⁴⁵ Den Besitz an den Grundstücken bewies sie gewohnheitsrechtlich sowie mit den Verweisen auf aktuelle Bewirtschaftungsmaßnahmen wie Düngen, Rasenpflege sowie Mieteinnahmen.⁴⁶ Ziegenmeyer vertrat dagegen die Ansicht, dass die Grundstücke entsprechend der Angaben aus den Windheimischen Vormundschaftsrechnungen zwanzig Jahre zuvor an seinen Curanden verkauft worden seien - ein Kaufbrief wurde dem Gericht allerdings nicht vorgelegt. Das Hofgericht erteilte Ziegenmeyer daraufhin eine Inhibition, dass er sich „aller fernern turbation an denen benannten 3 Stücken gänzlich enthalten solle.“⁴⁷ Aufgrund einer Kompetenzstreitigkeit zwischen der Landesregierung und dem Jenaer Hofgericht verzögerte sich allerdings das Rechtsverfahren, die Auflagen seitens Ziegenmeyers nicht beachtet. Die anwaltliche Vertretung Ursula Rugerohns bat daher das Hofgericht um Wiederholung der Inhibition gegen den Beklagten – nicht ohne das Verhalten des Prozessgegners, der ihr den Zutritt zu dem von ihr behaupteten Eigentum verwehrte, entsprechend zu kommentieren: Es sei von „unumschränkten frevel und Kühnheit“, „wie er mich in meiner posseß zu turbiren [...] vorhabens sey“.⁴⁸ In Ziegenmeyers Gegendarstellung wurde die Klägerin im Gegenzug als „Kecke und unruhige“ bezeichnet.⁴⁹ Sie wurde bezichtigt, „mit affectirter ignoranz schwanger“ zu gehen⁵⁰, ihr Vorbringen wurde als „affectirtes Gewäsche“ deklariert.⁵¹ Der Beklagte rekurrierte hierbei auf spezifische Negativstereotype wie die weibliche Schwäche, die sich u. a. im diskreditierten „Weibergeschwätz“ manifestierte. Die Klägerin setzte dagegen Argumentationsmuster wie Boshaftigkeit und Zanksucht ein, um die Ansprüche der beklagten Partei ebenfalls entsprechend zu entkräften: Ziegenmeyer sei ein „zancksüchtiger turbatori“⁵², dem „mit solchen rechtmäßigen Verfahren gar nicht gedienet“ sei.⁵³ Im Ergebnis konnte sich Ursula Rugerohn gegen den Beklagten durchsetzen: Per Hofgerichtsbescheid wurde die gegen ihn gerichtete Inhibition aufrechterhalten.⁵⁴ Der Fall ist paradigmatisch für Auseinandersetzungen, die hoch emotiv geführt wurden und dabei auf der Basis ehrverletzender Vokabeln den jeweiligen Prozessgegner als nicht „eigentumswürdig“ zu diskreditieren suchten. Entschieden wurde allerdings sachorientiert - entsprechend der besseren Berechtigungen, die bei der Klägerin lagen. Eingebrachte geschlechtsspezifische Argumentationsmuster wurden dabei nicht gewertet. Zwar wurden auf der Ebene der Parteien gesellschaftlich tradierte, diskursive Geschlechterkonkurrenzen reproduziert, diese spielten jedoch auf der Ebene der Rechtsprechung, bei der Urteilsfindung, keine Rolle.

II.3 Konflikte mit Nutzung spezifisch weiblicher Rechtsinstrumente

Geschlechtlich konnotierte Konkurrenzen zwischen den Prozessgegnern dokumentierten sich vor Gericht nicht nur in den anwaltlichen Argumentationen, sondern vor allem auch in der Gesetzgebung. Hierbei wurden Geschlechterkonkurrenzen durch geschlechtsspezifische Rechtsinstrumente normativ ausgestaltet, die allerdings nicht in der Rechtspraxis aufgingen. Dies zeigt sich auf der Seite der prozessierenden Frauen besonders an Rechtsfiguren wie der Geschlechtsvormundschaft aber auch dem *Senatus Consultum Velleianum* (SCV).⁵⁵ Der SCV stand als klassisches weibliches Rechtsinstitut für gerichtliche Argumentationen zur Verfügung und konnte bzw. sollte den Zugriff auf das Eigentum von Frauen verhindern - sofern sie nicht als Handelsfrauen auf diese Rechtswohltat⁵⁶ verzichtet hatten. Der im *Usus modernus* unter die Begriffe „Rechtswohltaten“ oder „weibliche Freiheiten“ subsumierte SCV ging auf eine der wichtigsten Einschränkungsklauseln weiblicher Verpflichtungsfähigkeit zugunsten Dritter im römischen Recht des *Corpus Iuris* zurück. Sowohl die Debatten des 18. Jahrhunderts als auch aktuelle Forschungspositionen legen nahe, dass die „velleianischen Freyheiten“ als ein gängiges anwaltliches Instrument – auch im sächsischen Rechtskreis – vor Gericht präsent waren.⁵⁷ Über die Verortungen des SCV als Rechtsschutz für Frauen oder als Faktor für Rechtssicherheit im Umgang mit Frauen hinaus begreifen die Forschungen David Sabeans zu Württemberg die „weiblichen Rechtswohltaten“ vor allem als ein wichtiges strategisches Mittel von Frauen.⁵⁸ Danach konnten sich Frauen von abgeschlossenen Verträgen etwa wegen ihrer „velleianischen Freyheiten“, eines fehlenden Geschlechtsvormundes oder insgesamt aufgrund ihrer rechtlich relevanten Geschlechtszuschreibung der *imbecillitas*, *fragilitas* und der *infirmitas sexus* entbinden.⁵⁹ Mit dem Blick auf die Rechtspraxis, in der die Bürgschaft bzw. Schuldhaftung von Ehegatten einer der wichtigsten und zugleich umstrittensten Anwendungsfälle der Interzessionsklausel darstellte, scheint sich dieser Eindruck zunächst zu bestätigen.⁶⁰ So hatten etwa der Jenaer Hofadvokat Johann und dessen Ehefrau Johanne Christiane Hoffmann 1813 gemeinschaftlich eine Summe von 300 Reichstalern bei dem Seifensieder Christian Elze erborgt, die letzterer gerichtlich von beiden einforderte.⁶¹ Das Stadtgericht wies jedoch die Klage gegen die Ehefrau mit dem Hinweis auf den velleianischen Ratsschluss ab. In der Begründung des Urteils gegenüber dem Hofgericht ging das Stadtgericht davon aus, dass die Unterzeichnung eines Darlehens durch eine Ehefrau und ihrem Ehemann als eine gesetzeswidrige Bürgschaft zu behandeln sei – entsprechend „der Praxis der hiesigen Herzog. Lande recipirte Meinung“.⁶² Daraufhin appellierte Elze an das Hofgericht. Zwar sei es „unter den Rechtsgelehrten (eine, H.C.) sehr bestrittene Frage: ob eine Ehefrau, welche mit ihrem Ehemann eine Schuld contrahirt und den Schuldschein mit unterschreibt, nur als Bürgin für die Schuld des Mannes, oder aber als Hauptschuldnerin, und daher als zur Bezahlung der Hälfte der Schuld ver-

bindlich, anzusehen sei.“⁶³ Allerdings hätte der Kläger und hofgerichtliche Appellant seine Klage auf Schuldbekennnisse gegründet, die „auf beide unterschriebene Hofmannische Eheleute, als Empfänger der Darlehen, lauten, und von beiden Eheleuten schlechtweg unterschrieben sind.“⁶⁴ Nach den Gesetzen seien lediglich die Interzessionen von Ehefrauen, nicht jedoch die Inanspruchnahme von Darlehen problematisch. Allerdings gehe diesbezüglich aus den Akten keineswegs hervor, dass „die Hofmannische Ehefrau für ihren Ehemann bloß intercediert, und sie die Schuldscheine bloß als Bürgin für ihren Ehemann unterschrieben, eigentlich und an sich aber der Hofmannische Ehemann allein die Darlehen empfangen habe und der Hauptschuldner gewesen sei.“⁶⁵ Dass Frauen zusammen mit ihren Männern als Mitschuldnerinnen unter vorbehaltlicher Nutzung des SCV Darlehen aufnehmen konnten, war insbesondere wegen der Missbrauchsoptionen zuungunsten der Gläubiger ein umstrittenes Rechtskonstrukt.⁶⁶ Möglicherweise trennte das Hofgericht auch vor diesem Hintergrund – im Gegensatz zur ersten Gerichtsinstanz – eindeutig zwischen einer unter die Rechtsfolgen des *Senatus consultum velleianum* fallende Bürgschaft im Interesse eines Dritten und einer aus einer Kollateralverbindlichkeit resultierenden Mitschuldnerschaft. Das Gericht votierte zugunsten des Appellanten gegen die Entscheidung der ersten Instanz und den Ratschluss als ausschlaggebender Rechtsgrundlage: Johanne Hoffmann wurde als Mitbeklagte und -schuldnerin anerkannt. Elze erhielt Zugriff auf ihr Vermögen, indem sie zur Zahlung ihres Anteils verurteilt wurde.⁶⁷ Hatte die Beklagte versucht, mit dem Verweis auf ihren Rechtsstatus die weiblichen Rechtswohlthaten zu ihrem Vorteil einzubringen, wertete das Hofgericht die Unterschrift der Frau unter den Schuldschein nicht als Bürgschaft für ihren Ehemann, sondern als eigenständigen Rechtsakt der Schuldnerin. Damit wurde sie zwar rechtlich in die Pflicht genommen, erhielt jedoch wiederum die Möglichkeit, ihre Rechtsansprüche in einem gesonderten Prozess zu formulieren.⁶⁸

Dieser Fall, der als einer von wenigen Fällen aus dem Bereich der Schuldsachen die *exceptio* SCV bedient, war für das Agieren des Hofgerichts gegenüber dem Institut der weiblichen Rechtswohlthaten charakteristisch. Zugunsten der Rechtssicherheit im geschäftlichen Umgang mit Frauen wurden weibliche Schuldbeziehungen ungeachtet der Option auf frauenspezifische Rechtsfiguren von der Rechtsprechung geschlechtsneutral behandelt. Zumindest auf dieser Ebene der Gerichtsbarkeit war es nicht nötig, auf frauenspezifische Rechte zu rekurrieren, um Durchsetzungschancen zu erhöhen. War das Schuld- bzw. Bürgschaftsrecht vor dem Hintergrund der eingeschränkten Interzessionsmöglichkeiten für Frauen geschlechtsspezifisch determiniert, trat dies in der Rechtsprechung in den Hintergrund. Demnach wurden Frauen in der Rechtsprechungspraxis weder geschlechtsspezifisch begünstigt oder benachteiligt, so dass Argumentationsmuster mit weiblichen Privilegien an ihre Grenzen stießen. Legislatorisch vorgegebene Geschlechterkonkur-

renzen wurden somit in der Rechtspraxis nachrangig. Dazu gehört auch, wie sich an dem Fall demonstrieren lässt, dass Frauen mit den Rechten auch die Pflichten zur Teilhabe am Recht zugewiesen wurden.

III. Fazit

Im frühneuzeitlichen Rechtswesen wurden über strittiges Eigentum rechtliche und gesellschaftliche Werte wie die eigene Subsistenz, das Gemeinwohl, symbolisches Kapital oder eben auch das Geschlecht mitverhandelt. Allerdings blieben normativ und argumentativ vorliegende Geschlechterkonkurrenzen von der frühneuzeitlichen Rechtsprechung weitgehend unberücksichtigt. In den Rechtsverfahren um strittige Eigentums- und Besitzrechte wurden zwar mit Blick auf verhandelbare Rechtspositionen durchaus Geschlechtszuschreibungen auf Basis der tradierten Geschlechterordnung eingebracht. In einer professionalisierten, verwissenschaftlichen Rechtsprechung waren solche Argumentationsmuster entsprechend der jeweiligen Rechts- und Beweisgrundlagen allerdings nicht justiziabel. Auch geschlechtsspezifische Rechtsnormen traten in der Rechtspraxis in den Hintergrund: Auf normativer Ebene wurde Recht insoweit geschlechtlich konnotiert, als Frauen in ihrem Zugang zu Eigentum gewissen Restriktionen unterlagen. Sie verfügten allerdings trotz formaler Bindung an einen Geschlechtsbestand über eine weitgehende Eigenständigkeit im Zivilrecht. Die Rechtspraxis wurde überdies durch Freiräume im Ehegüter- und Erbrecht geschlechterübergreifend ausgestaltet. In der ansonsten durch soziale und rechtliche Ungleichheiten charakterisierten ständischen Gesellschaft bot das Gericht damit den Frauen - aufgrund ihrer Rechtsposition als Eigentümerinnen - ein Forum, an Rechtsgestaltungsprozessen teilzuhaben. Im Konfliktfall konnten Frauen wie Männer die Option nutzen, eigentums- bzw. besitzrechtliche Ansprüche zu formulieren, gerichtlich einzufordern und erfolgreich durchzusetzen.

Frauen konnten über die Rechtsverfahren ihre Interessen kommunizieren und evtl. ihre in Frage gestellte soziale Stellung redefinieren. Artikulierte sich bei den Klägerinnen ein ausgesprochenes Rechts- und Eigentumsbewusstsein, nahmen diese Frauen ihre prozessualen Handlungsspielräume in der Regel auch wahr. Dieses Bewusstsein motivierte offenbar dazu, auf Netzwerke zurückzugreifen und das Rechtssystem mit seinem Instanzenzug und Rechtsmitteln auszuschöpfen. Die Integration der Frauen in den Verfahrensgang hing letztlich aber auch von individuellen Dispositionen ab. Sie reichten von den expliziten Ansprüchen, den Verlauf des Verfahrens selbständig zu begleiten bis hin zur weitgehenden Abgabe der Prozessführung an den Ehemann. Dieser Fall trat allerdings weniger häufig auf, als bislang angenommen und stellt somit ein Ausnahmephänomen dar.

Betonen kriminalitätshistorische Forschungen die Bedeutung frühneuzeitlicher Gerichte für die Konstruktion von Geschlecht, ist dieser Befund für die Zivilrechtspraxis eindeutig zu relativieren. In der Strafrechtspraxis kamen Geschlechterkonkurrenzen nicht zuletzt deshalb eine herausragende Bedeutung zu, weil es hierbei immer auch um geschlechtsspezifisch geprägte moralisch-didaktische Komponenten ging. Anders war es jedoch in der frühneuzeitlichen Zivilrechtspraxis, in der über Eigentumsrechte verhandelt wurde, die andere rechtlich und gesellschaftlich relevante Kategorien, Normen und Werte überlagerten. Im Bereich der zivilen Gerichtsbarkeit war somit auch die Rechtsposition des Eigentümers prädominant gegenüber einer Zuordnung wie dem Geschlecht. Im Kontext zu Eigentum und Besitz erwies sich Geschlecht als nachrangige Kategorie - Eigentum hatte somit die Kraft, Geschlechterkonkurrenzen zugunsten einer Sachorientierung zurücktreten zu lassen.

¹ Vgl. Stefan Brakensiek, Erfahrungen mit der hessischen Policy- und Niedergerichtsbarkeit des 18. Jahrhunderts. Zugleich ein Plädoyer für eine Geschichte des Gerichtspersonals, in: Paul Münch (Hrsg.), „Erfahrung“ als Kategorie der Frühneuzzeitgeschichte, München 2001, S. 349-368, hier S. 351ff.; Michaela Hohkamp, Herrschaft in der Herrschaft. Die vorderösterreichische Obervogtei Triberg von 1737 bis 1780, Göttingen 1998; Jenny Thauer, Gerichtspraxis in der ländlichen Gesellschaft. Eine mikrohistorische Untersuchung am Beispiel eines altmärkischen Patrimonialgerichts um 1700, Berlin 2001; Monika Wienfort, Patrimonialgerichte in Preußen. Ländliche Gesellschaft und bürgerliches Recht 1770-1848/49, Göttingen 2001. Vgl. zum Konzept der Justiznutzung Martin Dinges, Justiznutzungen als soziale Kontrolle in der Frühen Neuzeit, in: Andreas Blauert/Gerd Schwerhoff (Hrsg.), Kriminalitätsgeschichte. Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne, Konstanz 2000, S. 503-544.

² Siegrid Westphal (Hrsg.), In eigener Sache. Frauen vor den höchsten Gerichten des Alten Reiches, Köln/Weimar/Wien 2005.

³ Vgl. B. G. H. Hellfeld, Versuch einer Geschichte der landesherrlichen Gerichtsbarkeit und derer Hofgerichte in Sachsen besonders des gesammten Hofgerichts zu Jena, Jena 1782.

⁴ Vgl. Siegrid Westphal, Kaiserliche Rechtsprechung und herrschaftliche Stabilisierung. Reichsgerichtsbarkeit in den thüringischen Territorialstaaten 1648-1806, Köln 2002.

⁵ Nicole Grochowina, Ein „besonderes“ Verhältnis. Der Jenaer Schöppenstuhl und die Universität in der Frühen Neuzeit in: Zeitschrift des Vereins für Thüringische Geschichte 57 (2003), S.89-104; Hendrikje Carius, „Gute Policy“ und „liebe Justiz“: Rechtsprechung und Gerichtswesen, in: „Neu entdeckt - Thüringen Land der Residenzen Katalog der 2. Thüringer Landesausstellung, Bd. 1, hrsg. von Konrad Scheuermann und Jödis Frank, Frankfurt am Main 2004, S. 363-370.

⁶ Vgl. Holthöfer, Geschlechtsvormundschaft.

⁷ Vgl. Hofgerichtsordnung (= HGO) von 1653, Kap. XIII. HGO abgedruckt in: Johannes Schmidt, Ältere und neuere Gesetze, Ordnungen und Circular-Befehle für das Fürstenthum Weimar und für die Jenaische Landes-Portion bis zum Ende des Jahres 1799, Bd. 4, Jena 1802, S. 457-520.

⁸ Die Zahlen beziehen sich auf die rund 300 Verfahren des Jenaer Hofgerichts mit Frauenbeteiligung, die im Zeitraum von 1648 bis 1806 anhängig waren.

⁹ Karin Gottschalk, Eigentum, Geschlecht, Gerechtigkeit. Haushalten und Erben im frühneuzeitlichen Leipzig, Frankfurt am Main/New York 2003, S. 33.

¹⁰ ThHStAW, Hofgericht Jena, Abt. Weimar, Nr. 580 a-b.

¹¹ Vgl. ebd. Nr. 580 a, Bl. 1r-5v sowie 6r-13v.

¹² Vgl. ebd., Bl. 6r-13v.

¹³ Ebd., Bl. 6v.

¹⁴ Ebd.

¹⁵ Ebd.

¹⁶ Ebd., Bl. 6v, 7r.

¹⁷ Vgl. Peter Landau, Die Testierfreiheit in der Geschichte des Deutschen Rechts im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte 114 (1997), S. 56-72.

¹⁸ H. Coing, Europäisches Privatrecht, Bd. 1: Älteres Gemeines Recht (1500-1800), München 1985.

¹⁹ Vgl. ebd., S. 567.

- ²⁰ ThHStAW, Hofgericht Jena, Abt. Weimar, Nr. 580 a, Bl. 124r.
- ²¹ Ebd., Nr. 580 a, Bl. 72r.
- ²² Ebd., Nr. 580 b, Bl. 44r.
- ²³ Vgl. Coing, *Privatrecht* (wie Anm. 25), S. 566.
- ²⁴ Vgl. ebd.
- ²⁵ ThHStAW, Hofgericht Jena, Abt. Weimar, Nr. 580 b, Bl. 156r-160r.
- ²⁶ Ebd., Bl. 157v.
- ²⁷ Ebd., Bl. 161r.
- ²⁸ Vgl. Otto Stobbe, *Handbuch des Deutschen Privatrechts*, Bd. 5, 2. Aufl., Berlin 1885, S. 37.
- ²⁹ Dorothea Regina Brücknerin zu Jena, contra Johann Friedrich Rauen Gastwirth zum Güldnen Greiff daselbst, ANNO CHRISTI 1716, in: ThHStAW, Jenaer Hofgericht, Abt. Weimar, Nr. 1052, fol. 2r-3r. Mitunterschrift der Klage durch den Vormund Johann Rasemann.
- ³⁰ Ebd., fol. 2r.
- ³¹ Ebd., fol. 2v.
- ³² Vgl. Extrakt aus dem Ratsprotokoll vom 10. August 1716 (Kopie), fol. 11r-13v.
- ³³ Jenaer Hofgericht an Jenaer Stadtrat, 27. August 1716, fol. 15r-16r, hier 15r;
- ³⁴ Vgl. u.a. Justus Claproth, *Justus Claproth's Einleitung in den ordentlichen bürgerlichen Proceß*, Bd. 2, 4. verm. Aufl., Göttingen 1817; Friedrich von Bülow/Theodor Hagemann, *Friedrich von Bülow's und Dr. Theodor Hagemann's ... practische Erörterungen aus allen Theilen der Rechtsgelehrsamkeit* Bd. 8/1, Hannover 1829, S. 107f.
- ³⁵ Ebd., fol. 24v.
- ³⁶ Raue an das Hofgericht, 24. Dezember 1716, fol. 27r-31v, hier 31r.
- ³⁷ Vgl. Winfried Schulze, *Vom Gemeinnutz zum Eigennutz. Über den Normenwandel in der Ständischen Gesellschaft der Frühen Neuzeit*, in: HZ 243 (1986), S. 591-626.
- ³⁸ Ebd., fol. 27r.
- ³⁹ Vgl. ebd., fol. 22r-25v, hier 25r. Kopie der Appellation an die Landesregierung, fol. 40r-42v.
- ⁴⁰ Ebd., fol. 37r-38v.
- ⁴¹ Zum Begriff der Haus-Servituten vgl. Ignaz Franz S. Bergmayr, *Das bürgerliche Recht der k. k. oesterreichischen Armee und der Militär-Gränz-Provinzen*, Bd. 2: Von dem Sachenrechte, Wien 1829, S. 210f.
- ⁴² Wolf-Hagen Krauth, *Gemeinwohl als Interesse. Die Konstruktion einer territorialen Ökonomie am Beginn der Neuzeit*, in: Herfried Münkler/Harald Blum (Hrsg.), *Gemeinwohl und Gemeinsinn. Historische Semantiken politischer Leitbegriffe*, Berlin 2001, S. 191-212; Peter Blickle, *Der Gemeine Nutzen. Ein kommunaler Wert und seine politische Karriere*, in: Herfried Münkler/Harald Blum (Hrsg.), *Gemeinwohl und Gemeinsinn. Historische Semantiken politischer Leitbegriffe*, Berlin 2001 S. 85-107; Otto Gerhard Oexle, *Konflikt und Konsens. Über gemeinschaftliches Handeln in der vormodernen Gesellschaft*, in: Herfried Münkler/Harald Blum (Hrsg.), *Gemeinwohl und Gemeinsinn. Historische Semantiken politischer Leitbegriffe*, Berlin 2001, S. 65-83.
- ⁴³ Vgl. Herfried Münkler/Harald Blum (Hrsg.), *Gemeinwohl und Gemeinsinn*, Bd. 1: *Historische Semantiken politischer Leitbegriffe*, Berlin 2001; Peter Hibst, *Utilitas publica – gemeiner Nutz – Gemeinwohl. Untersuchungen zur Idee des politischen Leitbegriffs von der Antike bis zum späten Mittelalter*, Frankfurt a. M. 1991.
- ⁴⁴ ThHStA Weimar, Hofgericht, Abt. Weimar, Nr.1531. Klage fol. 2r-3r.
- ⁴⁵ ThHStA Weimar, Hofgericht, Abt. Weimar, Nr.1531, fol. 2v. Die Klägerin strebte das Verfahren *ordinario vel possessorio an*.
- ⁴⁶ ThHStA Weimar, Hofgericht, Abt. Weimar, Nr.1531, fol. 2v.
- ⁴⁷ ThHStA Weimar, Hofgericht, Abt. Weimar, Nr.1531, fol. 33v.
- ⁴⁸ ThHStA Weimar, Hofgericht, Abt. Weimar, Nr.1531, fol. 34v.
- ⁴⁹ ThHStA Weimar, Hofgericht, Abt. Weimar, Nr.1531, fol. 39r.
- ⁵⁰ ThHStA Weimar, Hofgericht, Abt. Weimar, Nr.1531, fol. 9v, 40r.
- ⁵¹ ThHStA Weimar, Hofgericht, Abt. Weimar, Nr.1531, fol. 24v.
- ⁵² ThHStA Weimar, Hofgericht, Abt. Weimar, Nr.1531, fol. 16r.
- ⁵³ ThHStA Weimar, Hofgericht, Abt. Weimar, Nr.1531, fol. 16r.
- ⁵⁴ ThHStA Weimar, Hofgericht, Abt. Weimar, Nr.1531, fol. 24r-25v.
- ⁵⁵ Dazu Ulrike Mönnich, *Frauenschutz vor riskanten Geschäften. Interzessionsverbote nach dem velleianischen Senatsbeschluß*, Köln/Weimar/Wien 1999.
- ⁵⁶ Vgl. G. Wesener, *Art. Rechtswohltat*, in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte* (= HRG), Bd. 4, Berlin 1990, Sp. 423-426.
- ⁵⁷ Zur Rezeption des SCV Mönnich, *Frauenschutz*, S. 168ff. sowie für den sächsischen Rechtskreis Susanne Schötz, *Handelsfrauen in Leipzig. Zur Geschichte von Arbeit und Geschlecht in der Neuzeit*, Köln 2004.
- ⁵⁸ David Sabeau, *Allianzen und Listen: Die Geschlechtsvormundschaft im 18. und 19. Jahrhundert*, in: Gerhard (Hrsg.), *Frauen*, S. 460-479.
- ⁵⁹ Vgl. Susanne Weber-Will, *Geschlechtsvormundschaft und weibliche Rechtswohltaten im Privatrecht des preußischen Allgemeinen Landrechts von 1794*, in: Gerhard (Hrsg.), *Frauen*, S. 452-459.

⁶⁰ Vgl. Arne Duncker, Gleichheit und Ungleichheit in der Ehe. Persönliche Stellung von Frau und Mann im Recht der ehelichen Lebensgemeinschaft 1700-1914, Köln/Weimar/Wien 2003, S. 992.

⁶¹ ThHStAW, Hofgericht Jena, Abt. Weimar, Nr. 578.

⁶² Ebd., Bl. 1v.

⁶³ Ebd., Bl. 6v.

⁶⁴ Ebd., Bl. 7r.

⁶⁵ Ebd.

⁶⁶ Vgl. Anonym, Nimmt die Frau, welche mit ihrem Manne ein Anlehn, als Mitschuldnerin, aufleihet, an der Rechtswohlthat des Vellejanischen Senatus Consults Theil?, in: Archiv für die theoretische und practische Rechtsgelehrsamkeit, Helmstedt 1788, S. 260-267.

⁶⁷ ThHStAW, Hofgericht Jena, Abt. Weimar, Nr. 578, Bl. 8r.

⁶⁸ Vgl. ebd., Bl. 3r.